Gemeinde Bildstein

Entwurf einer Gemeindeverfassung
Mitte 19. Jahrhundert

Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . . Seite 4

I. Abschnitt

Eintheilung der Gemeinden . . . . . Seite 6

II. Abschnitt

Das Domizil- oder Heimathsrecht . . . . . Seite 6

III. Abschnitt

Unterschied der Bewohner einer Gemeinde . . . . . Seite 16

IV. Abschnitt

Gemeindevermögen und Mittel zur Bedeckung
der Gemeindebedürfnisse . . . . . Seite 20

V. Abschnitt

Rechte und Befugnisse der Gemeinden . . . . . Seite 28

VI. Abschnitt

Gemeindeverwaltung . . . . . Seite 38

VII. Abschnitt

Wahl der Magistrate und der Dorfvorstehung . . . . . Seite 42

VIII. Abschnitt

Dienstdauer . . . . . Seite 46

IX. Abschnitt

Gehalt der Gemeindebediensteten . . . . . Seite 50

X. Abschnitt

Dienste der Bürgermeister, Dorfvorsteher, der Räthe
und Ausschüsse . . . . . Seite 52

XI. Abschnitt

Auszeichnung der Vorsteher der Stadt- und Landgemeinden . . Seite 64

XII. Abschnitt

Beschränkung der Gemeindeverwaltung überhaupt, aus
Rücksicht auf den Provinzial- und Staatsverband . . . . . Seite 64

Vorwort

Der anschließende Entwurf einer Gemeindeverfassung ist undatiert und wurde an einem unbekannten Ort von einem unbekannten Schreiber verfasst, was den örtlichen Bezug und die zeitliche Einschränkung sehr erschwert.

Örtliche Bezug:

Da im Entwurf Gesetze vom 9. Oktober 1795 und 24. März 1816 erwähnt wurden, welche sich auf die *„Erbfolge in die Bauerngüter in Tirol"* bzw. die *„Wiedereinführung der Ständischen Verfassung in Tyrol"* beziehen, kann man annehmen, dass der Entwurf der Gemeindeverfassung für die Gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg gedacht war.

Zeitliche Einschränkung:

Während der Revolution 1848/49 wurde der damalige Kaiser Franz Joseph I. gezwungen am 4. März 1849 eine Reichsverfassung zu erlassen, woraus dann am 17. März 1849 das provisorisches Gemeindegesetz entstand. Nach der neuerlichen Machtergreifung des Kaisers wurde diese Verfassung 1851 formal wieder abgeschafft. Erst am 24. April 1859 wurde ein für das gesamte Reich geltende neue Gemeindegesetz erlassen.
In dieser Zeit dürfte auch dieser Entwurf geschrieben worden sein.

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurden bei der Transkription einige Beistriche entfernt und ein paar Rechtschreibfehler ausgebessert.

Bildstein im Dezember 2011
Martin Gunz, Gemeindearchivar

Entwurf einer Gemeinde-Verfassung

I. Abschnitt

Eintheilung der Gemeinden

§ 1.

Die Gemeinden unterscheiden sich
a in Stadt- und Marktgemeinden,
b in Landgemeinden, und
c in Gerichtsgemeinden – Comuni Generali

§ 2.

Die Gemeinden haben in der Entwicklung fortzubestehen, in welcher sie auf Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1805 mit Hofkanzlei-Circular vom 26. Oktober 1819 gebildet worden sind, oder sich seitdem auf legale Weise gestaltet haben.

Veränderungen in diesem Bestand bedürfen der Genehmigung der Regierung.

II. Abschnitt

Das Domizil- oder Heimathsrecht

§ 3.

Das Domizil ist das Recht in einer Gemeinde bleibend

Entwurf einer
Gemeinde-Verfassung

I. Abschnitt

Eintheilung der Gemeinden

§ 1

Die Gemeinden unterscheiden sich

a) in Stadt- und Marktgemeinden,

b) in Landgemeinden, und

c) in Gerichtsgemeinden – Comuni Generali

§ 2

Die Gemeinden haben in der Ausdehnung fortzubestehen, in welcher sie auf Grundlage des Bestandes vom Jahr 1805 mit Gubernial-Circular vom 26. Oktober 1819 gebildet worden sind oder sich seitdem auf legale Weise gestaltet haben.

Veränderungen in diesem Bestand bedürfen der Genehmigung der Regierung.

II. Abschnitt

Das Domizil- oder Heimathsrecht

§ 3

Das Domizil ist das Recht in einer Gemeinde bleibend

zu nehmen, und dann demselben Vermögens-Abzugen nach Maßgabe des Antrages zu selben, und zu Gemeinde-Lasten, und mit Ausschluß aller lokalen Abnungen, Waldungen und Weinbäuge Theil zu nehmen, und für den Fall der Verweigerung die Wahlzeugung vorzubehalten.

§ 4.

Einer Gemeinde wird erworben:

a Durch Geburt

b Durch Abstammung

c Durch ununterbrochenen Besitz, Heimatsrechte, Heimatsrechte durch 10 Jahre erworben

d Durch Verehelichung, und

e Durch Verleihung

§ 5.

Durch Geburt wird das Domizil erworben, ohne Unterschied, ob sie in einem Ort zufällig erfolgt ist, oder nicht.

§ 6.

Der Gebärende wird in zweifel Jahrung angenommen, das in Gebärenden ungeschen als solcher bezeichnet ist. Ein Gegenbeweis ist nicht auszuschließen.

§ 7

Hinsichtlich der in den Gebäranstalten, Findelhäusern

zu wohnen, an ihren Anstalten, Vermögen und Nutzungen nach Maßgabe des Beitrages zu selben, und zu Gemeindelasten, und mit Rücksicht auf die lokalen Uebungen, Statuten und Verträge Theil zu nehmen, und für den Fall der Verarmung die Versorgung anzusprechen.

§ 4

Dieses Recht wird erworben

a) durch Geburt

b) durch Ehelichung

c) durch eigenthümlichen Besitz, steuerbarer Realitäten, steuerbarer Rechte und solcher Gewerbe

d) durch Ersitzung, und

e) durch Verleihung

§ 5

Durch Geburt wird das Domizil erworben ohne Unterschied, ob sie in einem Ort zufällig erfolgt ist oder nicht.

§ 6

Als Geburtsort wird in Zweifel dasjenige angenommen, das im Geburtsregister als solches bezeichnet ist. Ein Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen.

§ 7

Hinsichtlich der in den Gebäranstalten, Findelhäuser

zu Stande gekommen oder dem zugeschriebenen Kinder unbekannten Aufenthaltes gelten die darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8.

Das Domizil des Vaters gilt nur solange, als nicht ein solches rechtmäßig anderwärts erworben worden ist.

Ehemänner haben das Gatten-Domizil des Frauenzimmers.

§ 9.

Durch Verehelichung wird das Domizil in jenem Gemeinde erworben, welche die Bewilligung zur Eheschließung hat, oder in Ermangelung als solcher anzusehen wäre.

§ 10

Die Qualität, Qualitätsrechte und Gemeindebesitz in verschiedenen Orten gibt das Domizil des Aufenthaltes jedoch nur dann, wenn damit ein Qualitätsbesitz verbunden, oder wenn dem sich andere Zweck des Heimatsrechtes erworben worden ist, jedoch hat die Gemeinde des Wohnortes Entscheidung darüber, ob dieselben anzuerkennen sind.

Fehlt sie nicht, so treten die Pflichten und Lasten des Domizils unter allen jenen Umständen.

§ 11.

Der Besitzung des Domizils wird nur 15 jährigen

zur Welt gekommenen oder dort registrierten Kinder unbekannten Geburtsortes gelten die darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Das Domizil der Geburt gilt nur solang, als nicht ein solches auf eine andere Art erworben worden ist. Überhaupt hebt das spätere Domizil das frühere auf.

§ 9

Durch Verehelichung wird das Domizil in jener Gemeinde erworben, welche die Bewilligung zur Ehe ertheilt hat oder im Rekurswege als ertheilt anerkennen musste.

§ 10

Die Realitäten, Realrechten und Gewerbsbesitz in verschiedenen Orten gilt das Domizil des Aufenthaltes jedoch nur dann, wenn damit ein Realitätenbesitz verbunden oder wenn dort auf andere Art das Heimathsrecht erworben worden ist, sonst hat die Partei die Wahl in welchem Ort ihrer Besitzungen sie dasselbe ansprechen will. Wählt sie nicht, so theilen sich die Pflichten und Rechte des Domizils unter allen jenen Ortschaften.

§ 11

Zur Ersitzung des Domizils wird ein 15jähriger

familiärer unentgeltlicher Aufenthalt erforderlich.

Wenn kein eigener Heimatschein bekannt ist, und auch kein 15 jähriger Aufenthalt, so ist der Ort des längsten Aufenthalts das Domizil.

§ 12.

Minderjährige folgen dem Domizil des Vaters, außerehelich Kinder dem Domizil der Mutter, und beide behalten dasselbe, bis sie sich in selbstständiger Stand in eigenes verwenden.

§ 13.

Wenn das Domizil der Großeltern oder unbekannter Eltern unbekannt ist, haben die Kinder das Domizil zu geben.

§ 14.

Das Weib folgt in Ermangel des Domizil des Mannes. Eine Ausnahme besteht für den Fall, wenn sich wohl das Weib, nicht aber der Mann ein eigenes Domizil durch Besitz begründet hat, und im Orte des Besitzes wohnt, so folgt der Mann dem Domizil des Weibes.

§ 15

Militärpersonen verwerben während ihrer Dienstzeit kein Domizil. Nebenfalls Verwerben besteht fort, und die allfällige begonnene Ersitzung wird durch den Militärdienst nicht unterbrochen.

freiwilliger ununterbrochener Aufenthalt erfordert. Wenn kein anderes Heimathsrecht bekannt ist und auch kein 15jähriger Aufenthalt, dann ist der Ort des längsten Aufenthalts des Domizil.

§ 12

Minderjährige folgen dem Domizil des Vaters, außereheliche Kinder dem Domizil der Mutter, und beide behalten dasselbe, bis sie sich im volljährigen Stand ein eigenes erwerben.

§ 13

Wenn das Domizil der gestorbenen oder unbekannten Eltern unbekannt ist, haben die Kinder das Domizil der Geburt.

§ 14

Das Weib folgt in der Regel dem Domizil des Mannes. Eine Ausnahme besteht für den Fall, wenn sich wohl das Weib, nicht aber der Mann ein eigenes Domizil durch Besitz begründet hat und im Orte des Besitzes wohnt, da folgt der Mann dem Domizil des Weibes.

§ 15

Militärpersonen erwerben während ihres Dienstes kein Domizil. Das früher Erworbene besteht fort und die allfällige begonnene Ersitzung wird durch den Militärdienst nicht unterbrochen.

§ 16

Alle diese Arten des Domizils erwerben gelten aber nur in der Voraussetzung, daß Bedürftige die in dem §. 33 Ziffer 8—12 angeführten Mittel besitzen, sich zur Übernahme derselben möglichst zu schützen. Demnach kann das Domizil nur erworben werden.

a durch Geburt,

b durch Aufenthalt und

c durch Verehelichung

Der Aufenthalt begründet jedoch nur dann ein Heimatsrecht, wenn nach Lösung der Geburtsbande nicht bekannt, wann die Geburtsmachung derselben aus andern Ursachen nicht möglich ist.

Die Verehelichung macht Einheimische Bedürftige, und ihre Abkömmlinge mit dem Domizilmarkte vereinbar, indem sie in eine Art Rechtsverhältniß kommt, indem sie eine Verpflichtung zugleich, ja gar ein Recht erwirbt.

Wenn ein Gemeindrecht nur durch Verehelichung zu erwerben wäre, dann ist die Zusicherung alles Gemeindebesitzes mit Ausnahme ihrer Eigenschaft in Bezug auf Gemeindebenützung unzulänglich.

§ 17

Die Rechtsgleichgehalte sollen mit Bedürftigen verfassung

§ 16

Alle diese Arten der Domizilserwerbung gelten aber nur in der Voraussetzung, dass den Gemeinden die in den § 33 No 8-12 aufgeführten Mittel zustehen, sich vor Vermehrung der Armen möglichst zu schützen. Außerdem soll das Domizil nur erworben werden

a) durch Geburt

b) durch Aufenthalt, und

c) durch Verleihung

Der Aufenthalt begründet jedoch nur dann ein Heimathsrecht, wenn, und solang der Geburtsort nicht bekannt, oder die Geltendmachung desselben aus anderen Ursachen nicht möglich ist.

Die Verleihung muss dem Ermessen der Gemeinde und ihrem Übereinkommen mit dem Domizilswerber überlassen werden, mit welchem sie in eine Art Rechtsverhältnis kommt, indem sie eine Verpflichtung eingeht und jener ein Recht erwirbt.

Wenn ein Gemeinderecht nur durch Verleihung erworben wird, dann ist die Registrierung aller Gemeindebewohner mit Anführung ihrer Eigenschaft in Bezug auf Gemeindsberechtigung unerlässlich.

§ 17

Die Konskriptionsgesetze sollen mit der Gemeindeverfassung

in Einklang gebracht werden. In Collisionsfällen wird nach diesen Domizilbestimmungen vorgegangen.

III Abschnitt

Unterscheid der Bewohner einer Gemeinde.

§ 18.

Die Gemeinde-Bewohner unterscheiden sich in Domizil-Berechtigte, und in Fremde.

Zu Ersteren gehören

a. Die Gemeindeglieder, das sind diejenigen, welche Bedürfnis-Individuen, welche Haus oder solche Gewerbe eigenthümlich besitzen, oder überhaupt diejenigen, welche eine direkte Steuer zahlen, und zum Gemeinde-Haushalt direkt beitragen.

Ferner

b. Die Genossen: das sind diejenigen, die ursprünglich eine dem Domizil in der Gemeinde erworben haben, ohne zur nicht, oder auch nicht direkt zu Gemeindeanlagen beitragen.

Als Fremde werden diejenigen betrachtet, die zwar in der Gemeinde wohnen, aber nicht auch da heimatsberechtigt sind.

Die Veränderung in den direkten Steuern, in der Beurkunung zu Gemeindelasten hat nothwendig auch die Veränderung im Gemeindewesen zur Folge.

in Einklang gebracht werden. In Kollisionsfällen wird nach diesen Domizilsbestimmungen vorgegangen.

III. Abschnitt

Unterschied der Bewohner einer Gemeinde

§ 18

Die Gemeinde-Bewohner unterscheiden sich in Domizils-Berechtigte und in Fremde.

Zu Ersteren gehören

a) die *Gemeindeglieder*, das sind diejenigen, welche steuerbare Realitäten, solche Rechte oder solche Gewerbe eigenthümlich besitzen oder überhaupt diejenigen, welche eine direkte Steuer zahlen und zum Gemeindehaushalt direkt beitragen.

ferner

b) die *Inwohner*, das sind diejenigen, die auf irgendeine Art das Domizil in der Gemeinde erworben haben, aber gar nicht, oder doch nicht direkt zu Gemeindeauslagen konkurrieren.

Als Fremde werden diejenigen betrachtet, die zwar in der Gemeinde wohnen, aber nicht auch da heimathsberechtigt sind.

Die Veränderung in den direkten Steuern und in der Konkurrenz zu Gemeindelasten hat nothwendig auch die Veränderung in den Gemeinderechten zur Folge.

§ 19

Rücksichtlich der Rechte unterscheiden sich die Domizilgemeindeglieder dann wie:

Die Gemeindeglieder sind Eigenthümer des Gemeindevermögens und der Gemeindegründe, und sie haben danach das Recht zur Benützung derselben.

Es das engere richten sich die Eigenthümer d. Nutzungsansprüche nach dem Verhältniß des Beitrages zum Gemeindevermögen und der Gemeindebedarf. Hier denken wir an das Bestimmen, Weidegänge und Holzstockrechte.

Zweifelhafte Fälle entscheiden die Civilgerichte über Gemeinschaften.

Die Gemeindeglieder in Bodengemeinden machen aus, nach hinsichtlich der Gemeindegrenzen und Wahlberechtigungen, in jeder Sache nicht rein persönlich und auch Zeitraum bedingt sich, wie z.B. Gemeindeämter, keinen Unterschied. Von solchen Rechten muß Ausgang, das nicht im Bezirk der Domizilgemeinde wohnt, entfernt werden.

Die Fremden haben außer dem Recht auf Benützung gewöhnlich in der Regel keinen Antheil am Gemeindevermögen und der Nutzungen, sie können daher auch nicht im Verhältniß zum Theilbetrag zu den Gemeindebedürfnissen mit Mitleid gezogen werden, und so steht ihnen auch kein Einfluß in die Gemeindeverwaltung zu.

Nur allfällige andere Abgaben z.B. ein Pfrzgeld,

§ 19

Rücksichtlich der Rechte unterscheiden sich die Domizilsberechtigten darin:

Die Gemeindeglieder sind Eigenthümer des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, und sie haben sonach das Recht zur Benützung desselben.

In der Regel richten sich die Eigenthums- und Nutzungsansprüche nach dem Verhältnis des Beitrages zum Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt. Eine Ausnahme machen das Herkommen, Verträge und Lokalstatuten.

Zweifelhafte Fälle entscheiden die Civilgesetze über Gemeinschaften.

Ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen oder nicht, macht hinsichtlich ihrer Gemeinderechte und Verbindlichkeiten, insofern diese nicht rein persönlich und auf Zutrauen bedingt sind, wie z.B. Gemeindedienste, keinen Unterschied. Von solchen Diensten muss derjenige, der nicht im Bezirk der Domizilsgemeinde wohnt, enthoben werden.

Die Inwohner haben außer dem Recht auf Armenversorgung in der Regel keinen Antheil an dem Gemeindevermögen und Nutzungen; sie können daher auch nicht im Verhältnis eines Antheiles zu den Gemeindebedürfnissen ins Mitleid gezogen werden, und so steht ihnen auch keinen Einfluss in die Gemeindeverwaltung zu.

Eine allfällige andere Abgabe z.B. ein Sitzgeld

nicht ihnen kein solches Recht, und die Leistung zu einzelnen Anstalten würde für sie nur ein Zeugniß des gewährlich nöthigen Heilanstalten selben und Einsicht in die betreffende Behandlung begründen.

§ 20.

Verpflichtet hat jedermann das Recht, in einer Gemeinde zu leben zu ziehen, ebenso sich und Familie zu ernähren, und kein gegründetes Urtheil über Zulässigkeit wegen Mangels hinreichenden Unterhalts gewärtigen zu können und der Entgegenstehung für den Fall abgeschafft werden, wenn er nicht bereits in Gemeindeangehörigen ist.

IV Abschnitt

Gemeindevermögen und Mittel zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse

§ 21

Das Gemeindevermögen ist der Inbegriff aller Güter, welche die Gemeinde als Eigenthum zu behalten, zu erwerben, benützen und verwalten besitzt, insoweit es zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben bestimmt ist.

Es unterscheidet sich vom Gemeindegut, welches blos zum Gebrauche der Gemeinde dient.

§ 22.

Das Eigen- und Wohlhabigkeits-Vermögen, es

gibt ihnen kein solches Recht, und ein Beitrag zu einzelnen Anstalten würde für sie nur ein Befugnis zur verhältnismäßigen Theilnahme an selben und Einsicht in die betreffende Verwaltung begründen.

§ 20

Übrigens hat Jedermann das Recht in einer Gemeinde solange zu wohnen, als er sich dem Gesetze gemäß beträgt und keine gegründete Klage über Belästigung wegen Mangels des nöthigen Unterhalts veranlasst, sonst kann er von der Ortsvorstehung für den Fall abgeschafft werden, wenn er nicht bereits ein Gemeindeangehöriger ist.

IV. Abschnitt

Gemeindevermögen und Mittel zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse

§ 21

Das Gemeindevermögen ist der Inbegriff alles dessen, was die Gemeinde als Körperschaft an Realitäten, Rechte, Gewerben, überhaupt an Sachen, besitzt, der ein Erträgnis zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt ist.
Es unterscheidet sich vom Gemeindegut, welches bloß zum Gebrauche der Gemeinde dient.

§ 22

Das Kirchen- und Wohlthätigkeitsvermögen, es

mag mehr Gemeinde- oder andere Verwaltung stehen, ist in der Regel kein Gemeinde-Vorstehers, und es steht nur in Sachen zum Gemeindegutsnutzen oder Gemeindegut in welchem Sinne gebraucht werden, als die Nutzung oder Verhältnisse des Gemeindeangehörigen es erfordern sollte, die Gemeinde Sache zu führen hat, und sich bei Sachen Anzelangelegenheit Einlegung von ihren Mitglied bestreiten muß.

§ 23.

Das Rechnungs- und Rechtfertigungswesen ist ungestümlich, oder eine Verpflichtung in einer Verwaltung ist, wenn es für gemeinschaftlich gehalten wird, zulässig.

§ 24.

Die Gemeindeausgaben und die Mittel zur Bestreitung Gemeindeausgaben sind:

a Gemeindeumlagen. Das sind die nach irgend einem Verhältniß zu Gemeindezwecken herzuleitenden Geldbeiträge Gemeindeglieder.

Nach der Gemeindeumlagen gesetzlichen Zahl ist zu solchen Umlagen in das Verhältniß beizutragen, in welchen zu den Staatsbedürfnissen Beiträge nach der Grund- und der Gewerbesteuer, jedoch mit Rücksicht auf die im Jahre

mag unter Gemeinde- oder anderer Verwaltung stehen, ist in der Regel kein Gemeinde-Eigenthum, und es kann nur insofern zum Gemeindevermögen oder Gemeindegut im weiteren Sinn gerechnet werden, als die Nutzung oder der Gebrauch desselben den Gemeindeangehörigen auf irgend eine Art zu Guten kommt, die Gemeinde dafür zu haften hat, und sie bei dessen Unzulänglichkeit den Abgang aus ihren Mittel bestreiten muss.

§ 23

Das Kirchen- und Stiftungseigenthum ist unveräußerlich, aber eine Umstaltung in seinen Bestandtheilen ist, wenn es für vortheilhaft gehalten wird, zulässig.

§ 24

Außer dem Erträgnis des Gemeindevermögens sind die weiteren Mittel zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse:

a) *Gemeindeumlagen*. Das sind die nach irgendeinem Verhältnis zu Gemeindezwecken hereingebrachten baren Geldbeträge der Gemeindemitglieder.
Nach der damaligen gesetzlichen Regel ist zu solchen Umlagen in dem Verhältnis beizutragen, in welchen zu den Staatsbedürfnissen konkurriert wird d.i. der Grund- und der Erwerbsteuerfuß, jedoch mit Rücksicht auf die im Jahr

1824 den Kommunalsteuern, und auch die der Pfarrlichkeit und den Schulhäusern, welche nach ihrem Umfange das normalmäßige Einkommen – die Congrua haben, zugestandene Befreiung.

§ 25.

b Die Einkaufsgelder. Das sind die in manchen Gemeinden üblichen Bezüge und Bezeichnungen, welche durch Zahlübernahme, oder Grundabtretung, oder durch Mentschung des Vermögens in die Gemeinden, oder durch Bezahlung in den Stand erlangt haben. Die vor dem uns immer, und zwar zur Zeit des Entstehens in Gemeindegrund entrichtet.

§ 26

Die Einkaufs-Einzugs-Zusammenlegungsgebühren haben das, was üblich sind fortzubestehen, und können auch in andern Gemeinden durch Gemeindebeschluß eingeführt werden. Ihre Bemessung muß jedoch dem Vortheil nach geschehen, der mit dem Zusammenlegen verbunden wird.

§ 27

Die Dienste nicht bezogen werden,

a von Bezügen, welche bereits Gemeindemitglieder sind.

b von Bezügen, die in die Gemeinde ziehen, ohne ein Gemeindeglied zu werden, und.

c von Heuern und Mautbezügen, welche durch Ver-

1824 den Dominikalisten, und auch die der Kurat-Geistlichkeit und den Schullehreren, welche von ihrem Amte nicht das normalmäßige Einkommen – die Congrua – haben, zugestandene Begünstigung.

§ 25

b) Die *Einkaufsgelder*. Das sind die in manchen Gemeinden üblichen Bezüge von denjenigen, welche durch Realitätenerwerb, oder Gewerbsantritt, oder durch Verleihung das Domizil in Dorfgemeinden, oder das Bürgerrecht in den Städten erlangt haben. Sie werden nur einmal und zwar zur Zeit des Eintrittes in den Gemeindeverband entrichtet.

§ 26

Diese Einkaufs-, Einzugs-, Ansäßigmachungsgebühren haben dort, wo sie üblich sind, fortzubestehen und können auch in anderen Gemeinden durch Gemeindestatut eingeführt werden. Ihre Beimessung muss jedoch den Vortheil entsprechen, der mit dem Heimathsrecht erworben wird.

§ 27

Sie dürfen nicht bezogen werden

a) von denjenigen, welche bereits Gemeindeangehörige sind

b) von denjenigen, die in die Gemeinde ziehen ohne ein Gemeindeglied zu werden, und

c) von Frauen und Mannspersonen, welche durch Ver-

Schätzung mit einem Gemeindevorsteher des Orts selbst erlangen.

§ 28.

Das Pfand oder die Abgabe, welche in einigen Orten unter verschiedenen Namen und Formen, oder auch zwei Personen aus dem Gemeinde-Ausschusse zusammen zu verwenden pflegen, soll ihnen verschieden mit Auslagen verbundenen Aufwand zu erlassen können, versteht zwar im Allgemeinen nicht ausgeschlossen, können aber, wo sie üblich sind, fortbestehen. Wollen sie in einzelnen Orten eingeführt werden, so bedarf dieselbe Sache Prüfung und Zustimmung nur, wie bei dem Einzuge zu geschehen.

Die Entrichtung eines Pfandes bezweckt übrigens auch auf dem Domizilwechsel.

§ 29.

Zum weiteren Zweck der Sicherung zu Gemeindeausschüssen sind die zur Erhebung unter Auslagen einzuführenden Natural-Leistungen, die Zug- und Handdienste.

Jene Leistungen aus die Gemeindeglieder ausgeschrieben nach einem aus den Erfahrungsmaßstab zu Gemeindeauslagen geeigneten Falle, oder nach Verhältniß des Zugvieh-Standes und beziehungsweise der Zahl der Gemeindeglieder.

Bei diesen letzteren Leistungen sind die gelegentlichen Dienste

ehelichung mit einem Gemeindeangehörigen das Recht desselben erlangen.

§ 28

Das Sitzgeld oder die Abgabe, welche in einigen Orten unter verschiedenen Namen von Inwohnern, oder auch von Fremden aus dem Grund jährlich bezogen zu werden pflegen, weil ihnen verschiedene mit Auslagen verbundene Anstalten zu guten kommen, werden zwar im Allgemeinen nicht eingeführt, können aber, wo sie üblich sind, fortbestehen. Wollen sie im einzelnen Orten eingeführt werden, so treten dieselben Erfordernisse und Rücksichten ein wie bei den Einzugsgebühren.
Die Entrichtung eines Sitzgeldes begründet übrigens an sich kein Domizilsrecht.

§ 29

Eine weitere Art der Konkurrenz zu Gemeindebedürfnissen sind die zur Ersparung barer Auslagen eingeführten Natural-Leistungen, die Zug- und Handdienste. Dazu konkurrieren nur die Gemeindeglieder entweder nach einer auf den baren Beitragsmaßstab zu Gemeindeauslagen gestützten Solle, oder nach Verhältnis des Zugviehstandes und beziehungsweise der Zahl der Gemeindeglieder.
Bei dieser letzten Konkurrenz sind die geleisteten Dienste

nach entsprechenden Preisen in Geld zu berechnen, und nach Ende des Jahres unter die Rechnungsgläubiger nach Verhältniß ihrer Beiträge gleich zu bezahlen oder anzulegen anzugleichen.

§ 30.

Das Aufgebot zur Arbeit muß öffentlich in Dorf Ort geschehen, daß jeder, der zur Arbeit berufen ist, seinen Bescheid erhält, und so in Stand gesetzt wird, seine Rechnungsgläubiger stets mit baarem Geld oder mit Arbeit zu erfüllen. Auch die verwaisten Gemeindegründe, wenn sie nicht Pächter im Ortsgebiet, müssen Zinsen gewöhnlich werden.

§ 31.

Mehrere oder minderen Rätzen, oder zur Ein Vertheil unter Dach, wegen einer Anlage bestimmen, oder die Arbeit geleistet wird, entscheidet in Fortlage hinsichtlich der Rechnungsgläubiger nicht. Denn nach Ende muß Beweis werden.

V Abschnitt

Grenzen und Begrenzung der Gemeinden

§ 32.

Die Gemeinden sind für die Zukunft den Umfang auf geben, wie wenn ihnen über die Grenze selbstständiger Ortsgemeinden bestehen.

§ 33.

Insbesondere ist ihnen eigenen Wirkungskreise

nach ortsüblichen Preisen in Geld zu berechnen, und am Ende des Jahres unter den Konkurrenzpflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungspflicht zu baren Auslagen auszugleichen.

§ 30

Das Aufgeboth zur Arbeit muss öffentlich in der Art geschehen, dass jeder, der zur Arbeit berufen ist davon Kenntnis erhält und so in die Lage gesetzt wird, seine Konkurrenzpflicht statt mit barem Gelde mit Arbeit zu erfüllen. Auch die auswärtigen Gemeindeglieder, wenn sie nicht Pächter im Ort haben, müssen hievon verständigt werden.

§ 31

Mehrere oder minderen Nutzen, oder gar kein Vortheil an der Sache, wozu eine Umlage betrieben oder die Arbeit verlangt wird, entscheidet in der Regel hinsichtlich der Konkurrenzpflicht nichts. Ausnahmerechte müssen bewiesen werden.

V. Abschnitt

Rechte und Befugnisse der Gemeinden

§ 32

Die Gemeinden sind für die Zukunft der Kuratel enthoben, es werden ihnen aber die Rechte selbstständiger Körperschaften bewahrt.

§ 33

Insbesondere ist ihrem eigenen Wirkungskreise

zuzuweisen

1. Die Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindehaushalts mit der Verbindlichkeit, die Einnahmen und Ausgaben jährlich zu präliminiren und über die Verwendung jährlich Rechnung zu legen.

2. Die Aufsicht des Lokalen zäsklichend die rechtliche Leitung und Wahrung Rechts-Angelegenheiten in jenen Einzelnen zum Gemeindevermögen und im weiteren Sinne zu führen.

Bei Diesen Verwaltungsgebieten jedoch alles jenes, welches Leistungsmäßig oder gesetzlich im Einfluß gegeben ist, oder zugewiesen wird, zu unterscheiden. Die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen oder mit den Landes-Leistungsmäßig oder gesetzlichen Anordnungen werden aufrechterhalten.

3. Die Räume für eigenen Nutzen geben, in jenen Lokalverhältnissen solche nothwendig oder nützlich machen. Die Räume aber mit dem allgemeinen Grundsätzen Zweckmäßigkeit oder Anschaffung unterstellen, oder in Privatanstalten verlegen.

Es steht der Gemeindevorstand zu:

4. Die Wahl der zur Leitung der Gemeinde anbelangen nöthigen Mittel und die Bestimmung des Landesumfanges.

5. Die Handhabung der Ortspolizei in Verbindung durch

zugewiesen

1) die Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes mit der Verbindlichkeit, die Einnahmen und Ausgaben jährlich zu präliminieren und über die Verwendung jährlich Rechnung zu legen.
2) Die Kuratel der lokalen geistlichen und weltlichen Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, insofern dieselben zum Gemeinde-vermögen im weiteren Sinn gehören.

   Bei dieser Verwaltung haben jedoch alle jene, welchen stiftungsmäßig oder gesetzlich ein Einfluß gegeben ist oder gegeben wird, zu intervenieren. Die Gebahrung mit dem Hauptvermögen, oder mit den Renten betreffenden stiftungsmäßig oder gesetzlichen Anordnungen werden aufrecht erhalten.
3) Sie können sich eigene Statuten geben, insofern Lokalverhältnisse solche nothwendig oder nützlich machen. Sie dürfen aber nicht dem allgemeinen Grundsätzen der Provinzial- oder Reichsverfassung widerstreben, oder Privatrechte verletzen.

Es steht den Gemeinden ferner zu:

4) Die Wahl der zur Bedeckung der Gemeindeauslagen nötigen Mittel und die Bestimmung des Konkurrenzfußes
5) Die Handhabung der Ortspolizey in dem ihren durch

Gesetze zu einem Umfange.

6. Einfluß in die Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der diesfälligen Gesetze.

7. Das Recht, sich den Heimatsort auch zu erwählen.

8. Zu allen Gewerben Antritt des Standes und des Vermögens wird der gesetzliche Umfang erfordert. Das Recht, dasselbe zu erwählen steht Jedem zu. Ausgenommen kann der Umfang jedoch nur werden, bei zeitweiser Arbeitsunfähigkeit und wegen Mangels an den zum Unterhalt einer Familie nach dem Gutachten und Rechtsverständnis einer andern Gemeinde erforderlichen Vermögen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die Mittel zum Unterhalte einer Familie zureichen, ist auch auf die persönlichen Verhältnisse, auf Gesundheitszustand, Erwerbsthätigkeit und Gesammtheit Rücksicht zu nehmen.

Wegen die Verweisung hat zwar der Beirat stattfindet allein wenn sich die Verweisungsgründe bei Ehe und Behörden sorgfältig geprüfen Erhebungen bestätigen, der Fall dieselben Einwendungen gegeben werden dürfen.

9. Zu allen Gewerben, Zünften und Kommerzien, ge-

Gesetze zugewiesenen Umfang.

6) Einfluss in die Hauptverwaltung nach Maßgabe der diesfälligen Gesetze

7) Das Befugnis das Heimathsrecht zu ertheilen

8) Zu allen Ehen ohne Unterschied des Standes und des Vermögens wird der politische Konsens erfordert. Das Recht denselben zu ertheilen steht den Gemeinden zu. Versagt kann der Konsens jedoch nur werden, bei erwiesener Sittenlastigkeit und wegen Mangels an dem zum Unterhalt einer Familie nach dem Gutachten von Sachverständigen einer anderen Gemeinde erforderlichen Vermögen.

   Bei Bauertheilung der Frage, ob die Mittel zum Unterhalt einer Familie zureichen, ist auch auf die persönlichen Verhältnisse, auf Gewerbskenntnis, Erwerbsthätigkeit und Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen.

   Gegen die Abweisungen hat zwar der Rekurs statt, allein wenn sich die Abweisungsgründe bei den von Behörden sorgfältig gepflogenen Erhebungen bestätigen, dann soll demselben keine Folge gegeben werden dürfen.

9) zu allen Gewerben, seyen es kommerzielle, po-

ziehlich oder Dermal-Freigegebene, ist der galizische Anspruch nothwendig.

In den zwei zweifelhaften Fällen steht das Befugniß zur Gemeindeaufnahme den Magistraten zu.

Es in übrigen die Städte, Märkte und Landgemeinden haben zwar nicht dasselbe Befugniß, sondern dieses gehört in das Wirkungskreis der galizischen Behörde erster Instanz.

Jedoch soll kein Gesuch genehmiget werden, wenn die Gemeinde wegen Mangels an Bedarf, Belegung der Nahrungsfähigkeit in diesem Bezirke, oder des zum vorübergehenden Gebrauch erforderlichen Vermögens, oder in Rücksicht auf Sittlichkeit Jemand gutachtlich, so die Einwendung bei sorgfältiger Erhebung gegründet befunden wird.

Bei Erhaltung der Gemeindefrage hat dieselbe Gemeinde keinen Beitrag zu nehmen, und es ist Ihnen zunächst kein Recht zu geben, sondern die Gemeinde-Thätigkeit, besonders der Gemeindevorsteher, möglichst zu berücksichtigen. Wenn die Gemeindeaufnahme genehmigt oder Jemand gutachtlich wird, soll im Falle des Bedürfnisses dieselbe nur Den Statt geben werden können, wenn sich die Erwerbungs- oder Gutsstationsgründe gar nicht, oder doch nicht in zweifelhaften Maße bestätigen, so wenn zwei

lizeiliche oder dermal freigegebene, ist der politische Konsens nothwendig. In den vier größeren Städten steht das Befugnis zur Gewerbsverleihung den Magistraten zu. Die übrigen Städte, Märkte und Dorfgemeinden haben zwar nicht dasselbe Befugnis, sondern dieses gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde erster Instanz. Jedoch soll kein Gewerbe verliehen werden, wenn die Gemeinde wegen Mangels an Bedarf, Erlegung der Nahrungsfähigkeit in diesem Gewerbe, oder des zum ordentlichen Betrieb erforderlichen Vermögens, oder in Rücksicht auf Sittlichkeit dagegen protestiert, und die Einwendung bei sorgsamer Erhebung gegründet befunden wird.

Bei Berathung über Gewerbsfragen hat dieselbe Gewerbsklasse keinen Antheil zu nehmen, und es ist dem Zunftgeiste kein Gehör zu geben, sondern die Erwerbsthätigkeit, besonders der Gemeindeangehörigen, möglichst zu berücksichtigen. Wenn die Gewerbsverleihung versagt oder dagegen protestiert wird, soll im Fall des Rekurses demselben nur dann statt gethan werden können, wenn sich die Abweisungs- oder Protestationsgründe gar nicht oder doch nicht im gehörigen Maße bestätigen, und wenn jene

Entschädigung nicht genommen werden sind.

10 Die politische Genehmigung zur Realitäten Verstückelung ist durch das Hinzuthun Seitens der Gemeinde zu erstehen bedingt. Wird die Verstückelung des Ackers oder einzelner zu theilenden Grundstücke als schädlich befunden, so soll sie auch die Bewilligung nicht ertheilt werden.

Die Verstückelungen geschlossener Güter sollen blos bei sehr einschneidenden Verhältnissen und nur bis zu einer solchen Verkleinerung des Gutes statt haben, daß sich eine gesitete Familie davon nicht erhalten kann.

11 Die Gemeinden haben bei den Besitzveränderungen in geschlossenen und nicht geschlossenen Bauernhöfen durch einen ihrer Vorstandigen Einsicht bei Gericht zu nehmen, und dahin zu wirken, daß nach Inhalt der Verordnung vom 9. Oktober 1795 verfahren und 14. April 1846 das zum Besitz berufene Individuum gut einzusetzen, und daß bei den sogenannten realzenden Grundstücken bestehenden Lemanen diese Grundstücke nicht unter die Erben getheilt, sondern daß sie geteilt, und nur einem solchen Individuum Uebernahme des Hauses zugewiesen werden, als nöthig ist, um gut bestehen zu können.

12. Die mit dem Besitz und Realitäten, voller und vorläufiger Gewerbe, in Verbindung sind, das Domizil und sehr eine Vergleichung der Gemeindehäuser

Rücksichten nicht genommen worden sind.

10) Die politische Bewilligung zur Realitätenverstückung ist durch das Einrathen der Gemeindevorstehung bedingt. Wird die Verstückung aus Kulturs- oder anderen erheblichen Rücksichten als schädlich befunden, so soll sie auch im Rekurswege nicht bewilliget werden.

    Die Verstückungen geschlossener Güter sollen bloß bei sehr rücksichtswürdigen Verhältnissen, und nie bis zu einer solchen Verkleinerung des Gutes statt haben, dass sich eine größeren Familie darauf nicht erhalten kann.

11) Die Gemeinden haben bei den Besitzeinsetzungen in geschlossenen und nicht geschlossenen Bauerngüter durch einen ihrer Sachverständigen Ausschüsse bei Gericht zu intervenieren, und dahin zu wirken, dass nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten Oktober 1795 republiziert am 14ten April 1816 der zum Besitz berufene Erbe gut eingesetzt, und dass bei den aus sogenannten walzenden Grundstücken bestehenden Anwesen diese Grundstücke nicht unter die Erben verstreut, sondern dass so viele, und um einen solchen Preis dem Uibernehmer des Hauses zugewiesen werden, als nöthig ist, um gut bestehen zu können.

12) Da mit dem Besitz von Realitäten, reeller und verkäuflicher Gewerbe, insofern sie steuerbar sind, das Domizil und sohin eine Verpflichtung der Gemeinde für

im Fall der Verarmung begründet wird, scheint es billig, daß diese Verwendung, wenn sie sich auf einen andern als den Gabelbibel gründet, durch den Beschluß der Gemeindevertretung erfolge.

Dieser Beschluß soll aber nicht genehmigt werden können, wenn der Uebernehmer einen Realitäten oder einen Gewerbe- und Hausstand von 500 fl Wert, derselbe ganz schuldenfrei erhält, und bei Realitäten und Gewerbe zur Fortführung desselben unter zum 500 fl in und den Uebernehmer ganz zu leihen sind, oder dessen Besitz nachzuweisen ist, noch ein Drittel des ganzen reinen Vermögens an Vermögen besitzt, und überhin in religiöser Rücksicht keine begründete Einwendung gemacht werden kann.

Der Entwurf soll ganz gleiche Verweigerung des Beschlusses zur Genehmigung angriffen werden können, jedoch ohne Erfolg, wenn sich die Verweigerung gründen sollte.

VI Abschnitt

Gemeindeverwaltung

§ 34.

In Stadt- und Marktgemeinden wird von einem Magistrate verwaltet, und ihnen nach Verschiedenheit eine Administration, oder auch andere Behörden zuweisen.

§ 35

Die ausübende Verwaltung besteht der Magistrat

den Fall der Verarmung begründet wird, so ist es billig, dass diese Erwerbung, wenn sie sich auf einen anderen als den Erbstitel gründet, durch den Konsens der Gemeinde bedingt werde.
Dieser Konsens soll aber nicht verweigert werden können, wenn der Übernehmer einer Realität oder eines Gewerbes von höchstens 500f RG Werth, dieselbe ganz schuldenfrey erhält, und bei Realitäten und Gewerben von höheren Werth außer jenen 500f die an dem Übernahmspreis zu tilgen sind, oder deren Besitz nachzuweisen ist, nach ein Drittel des ganzen weiteren Werthes am Vermögen besitzt, und überhin in religiöser Rücksicht keine gegründete Einwendung gemacht werden kann.
Der Rekurs soll zwar gegen solche Verweigerung des Konsenses zur Ansäßigmachung ergriffen werden können, jedoch ohne Erfolg, wenn sich die Verweigerungsgründe erwahren.

VI. Abschnitt

Gemeindeverwaltung

§ 34

Die Stadt- und Marktgemeinden werden von einem Magistrate verwaltet und ihnen nach Verschiedenheit bloß die administativen, oder auch andere Befugnisse zugewiesen.

§ 35

Bei ausgedehnter Verwaltung besteht der Magistrat

aus einem rechtskundigen, für die politischen Geschäfte geprüften Bürgermeister, aus einem oder zwei besoldeten Räthen, und aus fünf nicht rechtskundigen Räthen, so wie auch dem zu den einzelnen Verwaltungszweigen erforderlichen Amtspersonal.

§ 36.

In den größeren Städten der Provinz ist dem Magistrate zur Berathung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten ein Ausschuß und wenigstens 24. Gemeindeverordnete beizugeben.

§ 37.

Der Magistrate in den kleineren Städten und Märkten besteht aus einem Bürgermeister, aus 4. Räthen und dem nöthigen untergeordneten Personal.

§ 38.

Bei diesen Magistraten sind wenigstens 12. Bürgerausschußmitglieder der Gemeinde zu wählen und beizuziehen.

§ 39.

In den Landgemeinden ist die Vorstehung gebildet, aus einem Vorsteher, aus 2 oder nach der Gemeinde größer ist, oder aus mehreren Funktionären besteht, aus 2 oder mehreren Beisitzern, einem Rechner, einem Vorschreiber, und wenn nicht die Arbeit von einem Bediensteten besorgt wird, aus einem oder mehreren Hauptleuten, dann einem Gemeindediener.

aus einem rechtskundigen, für die politischen Geschäfte geprüften Bürgermeister, aus einem eben so befähigten Rath, und aus fünf nicht rechtskundigen Räthen, sowie aus dem zu den einzelnen Verwaltungszweigen erforderlichen Unterpersonal.

§ 36

In den vier größeren Städten der Provinz ist dem Magistrate zur Berathung und Entscheidung wichtigerer Angelegenheiten ein Ausschuss von wenigstens 24 Gemeinderepräsentanten beigegeben.

§ 37

Die Magistrate in den kleineren Städten und Märkten bestehen aus einem Bürgermeister, aus 4. Räthen und dem nöthigen untergeordneten Personal.

§ 38

Bei diesen Magistraturen sind wenigstens 12 Repräsentanten der Gemeinde zu wichtigen Beschlüssen beizuziehen.

§ 39

In den Landgemeinden ist die Vorstehung gebildet, aus einem Vorsteher, aus 2, oder wenn die Gemeinde größer ist oder aus entlegenen Fraktionen besteht, aus 3 oder mehreren Ausschüssen, einem Kassier, einem Dorfschreiber, und wenn nicht die Steuer von einem kautionierten Einnehmer behoben wird, aus einem oder mehreren Steuertreibern, dann einem Gemeindediener.

§ 40

Zur Berathung wichtiger Gemeindeangelegenheiten ist auch aus dem Lande ein zweitheiliger Ausschuß von 6 bis 15 Gemeindemännern aufzustellen.

§ 41.

Zur Besorgung geringerer Gerichtsgeschäfte in nicht streitigen Angelegenheiten, oder zur Vornahme adeliger Zustimmung und zum Versuch gütlicher Beilegung streitiger Angelegenheiten sind in Gemeinden, die drei oder mehrere Stunden vom Gerichtssitze entfernt sind, Commissäre zu bestellen, welche nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion vorzugehen haben.

§ 42.

Die im Verband stehenden Gerichtsgemeinden werden in ihrem gemeinschaftlichen Interesse von einem aus 3 bis 7 Männern bestehenden, aus dem Vorstehern der städtischen und zahlenden Gemeinden gewählten Ausschuße vertreten.

In wichtigeren Fällen berathen und entscheiden die Vorsteher städtischer Gemeinden, und nach Umständen ein noch mehr verstärkter Ausschuß.

Zur Verwaltung des gemeinsamen Vermögens wird ein Gerichtskassier bestellt.

VII. Abschnitt

Wahl der Magistrate und der Vorsteherschaft

§ 43.

Die Wahl der Bürgermeister, Räthe und Ausschußmänner

§ 40

Zur Berathung wichtiger Gemeindeangelegenheiten ist auch auf dem Lande ein erweiterter Ausschuss von 6 bis 15 Gemeindemännern aufzustellen.

§ 41

Zur Besorgung geringerer Gerichtsgeschäfte in nichtstreitigen Angelegenheiten, oder dem sogenannten adeligen Richteramt und zum Versuch gütiger Beilegung streitiger Angelegenheiten sind in Gemeinden, die drey oder mehrere Stunden vom Gerichtssitze entfernt sind, Anwälte zu bestellen, welche nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion vorzugehen haben.

§ 42

Die im Verband stehenden Gerichtsgemeinden werden in ihren gemeinschaftlichen Interessen von einem aus 3 bis 7 Männern bestehenden aus den Vorstehern der sämtlichen einzelnen Gemeinden gewählten Ausschüsse vertreten.
In wichtigeren Fällen berathen und entscheiden die Vorsteher sämtlicher Gemeinden, und nach Umständen ein noch mehr verstärkter Ausschuss.
Zur Verwaltung des gemeinsamen Vermögens wird ein Gerichtskassier bestellt.

VII. Abschnitt

Wahl der Magistrate und der Dorfvorstehung

§ 43

Die Wahl der Bürgermeister, Räthe und Repräsentanten

und auf dem Lande die Wahl der Vorsteher (Ausschüsse), sowie der zugleich die weitere Ausschußwahl stattfindet in der Regel nur dem Gemeindegebiete zu. Ausnahmen müssen sich nach Gemeindebedürfnissen richten.

§ 44.

Die Wahl geschieht direkt und öffentlich mittelst schriftlicher oder mündlicher Abstimmung unter Leitung eines Wahlausschusses von 3 bis 5 Männern, welchen auch die Wahlen zu besorgen gehört wird.

In den größeren Städten kann auch indirekt gewählt werden.

§ 45.

Die Wahlzeit muß wenigstens 8 Tage früher zur möglichsten Publizität gelangen.

§ 46.

Das unbesoldete Personal, wozu auch die Rechnungsleger, Rechnungsanwalter, Kommissionsmitglieder, Kreise, Gebäude und Waldaufseher gehören, wählt in Städten wie auch dem Lande die Vorstehung mit dem größeren Ausschuße.

§ 47.

Alle Ernennung geschieht nach relativen Stimmenmehrheit.

§ 48.

Zu Gemeindeämtern sind nur selbstständige Männer mit den erforderlichen Fähigkeiten (§ 20) gegen unbescholtenen Leumund wählbar.

Auch Zusammen mit diesen Eigenschaften können gewählt werden

und auf dem Lande die Wahl der Vorsteher und Kassiere, sowie des engeren und weiteren Ausschusses steht in der Regel nur den Gemeindegliedern zu. Ausnahmen müssen sich auf Gemeindestatuten gründen.

§ 44

Die Wahl geschieht direkt und öffentlich mittels schriftlicher oder mündlicher Abstimmung unter Leitung eines Wahlausschusses von 3 bis 7 Männern, welcher aus den Wahlberechtigten zusammengesetzt wird.
In den vier größeren Städten kann auch indirekt gewählt werden.

§ 45

Die Wahlzeit muss wenigstens 8 Tage früher zur möglichsten Puplizität gelangen.

§ 46

Das untergeordnete Personal, wozu auch die Kirchpröbste, Stiftungsverwalter, Kommunalverwalter, Ärzte, Hebammen und Waldaufseher gehören, wählt in Städten wie auf dem Lande die Vorstehung mit dem größeren Ausschusse.

§ 47

Alle Ernennungen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit.

§ 48

Zu Gemeindediensten sind nur selbstständige Männer mit den erforderlichen Fähigkeiten und von ganz unbescholtenem Wandel wählbar. Auch Inwohner mit diesen Eigenschaften können gewählt werden.

§ 49.

Von der Gemeinde-Armen entschlägt sich 60 jährigen Alter, Gebrechen und andauernden Krankheit, Mangel der erforderlichen Fähigkeiten, die öffentliche Amt, der geistliche Stand, der Schulbehörde Messnerdienst, und andauernde Abwesenheit. Auch sind die Juden, insofern ihnen kein Wahlrecht zusteht, nicht zu berücksichtigen, die auch sie gefallenen Wahl anzunehmen.

VIII Abschnitt

Dienstjahre

§ 50.

Die Bürgermeister und Gemeinderäthe werden in den 4 größten Städten des Landes auf ihre Lebensdauer gewählt.

§ 51.

Die Dienstjahre Bürgermeister und Räthe in den übrigen Städten und in den Märkten, so wie der Dienstjahre der Vorsteher und Rathes der Landgemeinden dauert 4 Jahre.

§ 52.

Die sämmtlichen Ausschüsse und ausgeschlossenen Gemeindeämter werden ebenfalls auf 4 Jahre gewählt. Nach 2 Jahren tritt aber die Hälfte derselben nach Bestimmung des Loses aus, und der Austritt wird durch neue Wahl ersetzt.

§ 53.

Die Dienstzeit der unentgeltlichen Bürgermeister in den Städten so wie auch jene Landesbeamten die Magistrats-Beisitzer

§ 49

Von Übernahme der Gemeindedienste entschuldigt ein 60jähriges Alter, erwiesene und andauernde Kränklichkeit, Mangel der erforderlichen Fähigkeiten, ein öffentliches Amt, der geistliche Stand, der Schullehrer- und Messdienst, und andauernde Abwesenheit. Auch sind die Inwohner, insofern ihnen kein Wahlrecht zusteht, nicht verbunden, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen.

VIII. Abschnitt

Dienstdauer

§ 50

Die Bürgermeister und geprüften Räthe werden in den 4 größeren Städten des Landes auf ihre Lebensdauer gewählt.

§ 51

Der Dienst der Bürgermeister und Räthe in den übrigen Städten und in den Märkten, sowie der Dienst der Vorsteher und Kassiere der Landgemeinden dauert 4 Jahre.

§ 52

Die sämtlichen Ausschüsse und respektive Repräsentanten werden ebenfalls auf 4 Jahre gewählt. Nach 2 Jahren tritt aber die Hälfte derselben nach Bestimmung des Loses aus, und der Abgang wird durch neue Wahl ersetzt.

§ 53

Die Dienstdauer des untergeordneten Personals in den Städten so wie auf dem Lande bestimmen die Magistrate und Dorfvorsteher

einzustimmen mit dem zuständigen Landesgesetz.

§ 54.

Nach erhaltener Dienstzeit kann Niemand gegen seinen Willen zur unentgeltlichen Fortsetzung desselben, oder allfälliger Arbeiten eines anderen Gemeindedienstes gehalten werden, ausgenommen nach vorhergehender Frist.

§ 55.

Die Legitimationen, die Taufe und Angehörigkeit der zu zuständigen Stadt erhaltenen über Heiratsfähigkeit und Geburtsstelle.

Einzelnen Personen der Stadt Mödling, die Verehelichung und Rechte der Personen und erhaltenen Legitimation und der vorgeschriebenen politischen Behörde zu erhalten.

Das übrige Dienstverhältnis der Stadt zu Mödling, den der Angestellten bestimmt seine Anstellungs-Urkunde und die Legitimationen oder und der vorgeschriebenen Gemeindeordnung.

§ 56

Gegen ihren Willen kann der Gemeindebedienstete nur bei offenbarer Untüchtigkeit, Nachlässigkeit, Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, oder wegen nach vorausgegangener nach erhaltener formeller Warnung, den wenn seinem Ehrenrand, Pflichtverletzung oder einer Verbrechens schuldig erkannt, oder aus wegen Mangel des vorschriftsmäßigen

einverständlich mit dem größeren Ausschuss.

§ 54

Nach erstreckter Dienstzeit kann Niemand gegen seinen Willen zur ununterbrochenen Fortsetzung desselben, oder allfolgliche Übernahme eines anderen Gemeindedienstes verhalten werden, wohl aber nach zweijähriger Ruhe.

§ 55

Die Bürgermeister, die Räthe und Repräsentanten der 4 größeren Städten erhalten über Anzeige des Wahlausschusses ihre Legitimationsurkunden von der Landesstelle.
Dieselbe Beamten der kleineren Städte und Märkte, und die Vorsteher, Ausgeschossene und Kassiere der Landgemeinden erhalten die Legitimation von der vorgesetzten politischen Behörde erster Instanz.
Das übrige Dienstpersonal der Städte und Märkte, dann der Dorfgemeinden bekommt seine Anstellungsdekrete von den Bürgermeistern oder von der vorgesetzten Gemeindevorstehung.

§ 56

Gegen ihren Willen können die Gemeindebediensteten nur bei offenbarer Unfähigkeit, Nachlässigkeit, Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, oder wegen noch gröberen Dienstvergehen nach widerhalten fruchtloser Warnung, dann wenn sie einer schweren Polizeiübertretung oder eines Verbrechens schuldig erkannt, oder nur wegen Mangel des Beweises frei gesprochen

wordenen sind, das Einzelne unterbleiben werden.

§ 57

Die Besetzung der Ämter, Amtsstellen und Kassiere, welche von dem Magistrate oder von der Verwaltung zu ernennen sind, geschieht durch die Wahl der Hinzugezogenen mit dem äußeren Ausschuß, wenn sie nicht schon mit dem Strafamtsteil des gesetzlichen Falles ausgesprochen worden ist.

§ 58

Haben die ausführenden Organe zur Frage gelangenden Angelegenheiten der Stadt Verfügungsrecht, so ist in obigen Verzeichnisse die gesetzliche Befugniß enthalten.

IX Abschnitt

Gehalt der Gemeindebediensteten

§ 59.

Die Vorgesetzten, ersten Räte und das untergeordnete Personal der K. größeren Städte erhalten nur den Gehaltsumfang, die Pensionsfähigkeit und die Taxen der Kommenvorgesetzten Gehalt. Auch sind sie gensionsfähig.
Die übrigen Räte und Magistratsamtsdiener sind in der Regel unentgeltlich.

§ 60.

Die Vorgesetzten der kleinen Städte und Märkte, wie die Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Gerichtskassiere erhalten nur den Ersatz der Auslagen der Gemeinden aufgerechnet

worden sind, des Dienstes entlassen werden.

§ 57

Die Absetzung der Räthe, Ausschüsse und Kassiere, dann des von dem Magistrate oder von der Dorfvorstehung ernannten Personals verfügen die Vorsteher im Einverständnisse mit dem größeren Ausschuss, wenn sie nicht schon mit dem Strafantheil als gesetzliche Folge ausgesprochen worden ist.

§ 58

Über die aus irgendeiner Veranlassung zur Frage gekommen Absetzung der Vorsteher der Stadt- und Dorfgemeinden erkannt in obiger Voraussetzung die politische Behörde erster Instanz.

IX. Abschnitt

Gehalt der Gemeindebediensteten

§ 59

Die Bürgermeister, ersten Räthe und das untergeordnete Personal der 4 größeren Städte erhalten eine dem Geschäftsumfang, der Verantwortlichkeit und den Kräften der Kommune angemessenen Gehalt. Auch sind sie pensionsfähig.
Die übrigen Räthe und Repräsentanten dienen in der Regel unentgeltlich.

§ 60

Die Bürgermeister der kleinen Städte und Märkte, dann die Gemeindevorsteher, Gemeinds- und Gerichtskassiere erhalten eine dem Dienste und den Kräften der Gemeinde entsprechende

Commission. Die Lehrer, Bezirksärzte und Landschützen werden stets für Sache unter ihrem Gemeindebezirk und für besondere Mühewaltung belohnt.

X. Abschnitt

Pflichten der Bürgermeister, Dorfvorsteher, der Lehrer und Landschützen.

§ 61.

Die Pflichtenverrichtungen der Bürgermeister, Dorfvorsteher bestehen im Allgemeinen in folgenden:

a Haben sie die Aufsicht über die Gemeindeanstalten.

a Haben sie die ganze Gemeindeverwaltung in allem ihrem Umfange zu leiten.

b Sie führen die Aufsicht über die Gemeindeanstalten und veranlassen, was zu ihrer Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung nothwendig ist.

c Sie überwachen die Kinder des Gemeindebezirkes und Sinnes.

d Sie berathen die Angelegenheiten der Gemeinde mit dem Ausschuß, wenn sie das Rathen, und entscheiden mit ihnen nach Stimmenmehrheit, wenn es sich die Angelegenheiten nicht zur Verhandlung des ganzen Ausschusses eignen, oder die Verfügung dem Ausschuß oder Vorsteher individuell überlassen ist.

e Sie besorgen den großen und kleinen Ausschuß, führen welche Anordnung dieselben nicht zusammentreten dürfen und sie versammeln nach Umständen die ganze Gemeinde; das

Remuneration. Die Räthe, Repräsentanten und Ausschüsse werden bloß für Gänge außer ihrem Gemeindebezirk und für besondere Mühewaltung betraut.

X. Abschnitt

Dienste der Bürgermeister, Dorfvorsteher, der Räthe und Ausschüsse

§ 61

Die Dienstesverrichtungen der Bürgermeister und Dorfvorsteher bestehen im Allgemeinen in folgenden:

a) haben sie die Aufsicht über die Gemeindeanstalten

a) haben sie die ganze Gemeindeverwaltung im allen ihren Zweigen zu leiten

b) sie führen die Aufsicht über die Gemeindeanstalten und veranlassen, was zu ihrer Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung nothwendig ist

c) sie überwachen die Dienste der Gemeindebeamten und Diener

d) sie berathen die Angelegenheiten der Gemeinde mit dem kleineren Ausschusse oder mit den Räthen, und entscheiden mit ihnen nach Stimmenmehrheit, insofern sich die Angelegenheiten nicht zur Verhandlung des größeren Ausschusses eignen, oder die Verfügung dem Ermessen der Vorsteher instruktionsmäßig überlassen ist.

e) Sie berufen den großen und kleinen Ausschuss, ohne welche Berufung derselben nicht zusammentreten darf, und sie versammeln nach Umständen die ganze Gemeinde, was

aber nur in den wichtigsten Fällen, oder auf Anhang Schwierigkeiten entstehen, oder über Anfrage der vorgesetzten Behörde zu schreiten hat.

f Die regulieren die Straßen, verfügen die Ausbesserung der Abwässerungen und der Leitungen, sie wachen über Erhaltung Straßenbau, und vollziehen ihre Anordnungen.

g Sie bestrafen die Übertretungen der Gemeindeordnung und Polizeibau, und der polizeilichen Anordnungen, sie sein die Disziplinarvorgesetzten ihrer Amtsunterworfenen und geben mit Geld bis zu 5 fl CM, oder mit Gemeindearbeit bis zu zwei Wochen, in Sachen ihnen nicht durch die Gesetze nur einfacher Verfahren zugewiesen ist.

h Sie verfügen in den zum Gerichtssitze mitgegebenen Orten die Verhaftung des Übertretters in strafrechtlichen Fällen, oder die Verhaftung der Flucht verdächtigen Verbrechers.

i Sie haben mit dem Vorsteher, Kammerer- und Rechnungsverwalter für die Richtigkeit und gehörige Administration des Gemeinde- und Stiftungsvermögens nach Vorgabe der ihnen instruktionsmäßig auferlegten Aufsichtspflicht und Verantwortlichkeit, und andere Schriftsätze oder für ihren Theil

Über allenfallsige Dienstobliegenheiten enthalten sie eine genaue Instruktion.

§ 62.

Sie dürfen und die ungesetzlichen Gebrauch Dienstverrichtungen resp. Verfügungen in ihrem Rathsfalle zu berathen und zu unterstützen, so sie nehmen überhaupt den Instruktionen

aber nur in den wichtigsten Fällen, oder auf Antrag des größeren Ausschusses, oder über Antrag der vorgesetzten Behörde geschehen darf

f) Sie exequieren die Beschlüsse, verfügen die Kundmachung der Verordnungen der Regierung, sie wachen über Befolgung derselben, und ihre Anordnungen.

g) Sie bestrafen die Übertreter der Gemeindeordnung und Statuten, und der polizeilichen Anordnungen, so wie die Disziplinarvergehen ihrer Amtsuntergebenen mit Geld bis zu 5 fl 6 kr, oder mit Gemeindearbeit bis zu einer Woche, insofern ihnen nicht durch die Gesetze ein weiteres Strafrecht zugewiesen ist.

h) Sie verfügen in den vom Gerichtssitze entfernten Orten die Sicherstellung des Thatbestandes in strafrechtlichen Fällen, und die Verhaftung der fluchtverdächtiger Verbrecher.

i) Sie haften mit dem Kassier, Kommunal- und Stiftungsverwalter für die Sicherheit und gehörige Administration des Gemeinde- und Stiftungsvermögens nach Maßgabe des ihnen instruktionsmäßig auferlegten Einflusses und der Verpflichtung, entweder solidarisch oder für ihren Teil

Über alle ihre Dienstobliegenheiten erhalten sie eine genaue Instruktion.

§ 62

Die Räthe und die engeren Ausschüsse haben den Bürgermeister resp. Dorfvorsteher in ihren Geschäften zu berathen und zu unterstützen, und sie nehmen überhaupt den instruktions-

mäßigen Einfluß in der Verwaltung

§ 63.

Die Geschäfte des Vorstehers, Kommunal- und Stiftungsverwalters und des weiteren Dienstpersonals bestimmen allenfalls besondere Instructionen.

§ 64.

Zu dem Wirkungskreis des größeren Ausschusses, in Gemeinschaft mit Vorstehung, gehören folgende Geschäfte

1. Die Berathung über die Gemeindebedürfnisse und über die Bedeckungsmittel. Bei solchen Berathungen muß dasjenige Alles der Gemeindevorsteher vorlegen, welche zu Gemeindeumlagen oder zu Beiträgen verhelfen wollen.
2. Minder kostspielige Bauten, Wegmachungen u. Herbergsbauten.
3. Neue nicht kostspielige Einrichtungen in den Wohlthätigkeits- und andern der Gemeinde-Vermögen zugehörigen Anstalten, sowie insbesondere minder wichtige Veränderungen in der Verwaltung derselben.
4. Wahl des unbezahlten Gemeindedienstpersonals.
5. Verleihung des Heimaths- resp. Bürgerrechts.
6. Entfernung des Erziehungs- und Versorgungshauses.
7. Ein maßgebendes Gutachten in Gemeinde-Angelegenheiten zum Bezirksausschuß, in Sonderheit über die Verleihung Bürgerrechts durch Magistrat selbst zusteht.
8. Prüfung der zur Dienst Vorsteher oder Kommunalge-

mäßigen Einfluss in der Verwaltung.

§ 63

Die Geschäfte der Kassiere, Kommunal- und Stiftungsverwalter und des weiteren Dienstpersonals bestimmen ebenfalls besondere Instruktionen.

§ 64

In den Wirkungskreis des größeren Ausschusses, in Gemeinschaft mit der Vorstehung, gehören folgende Geschäfte

1. Die Berathung über die Gemeindebedürfnisse und über die Bedeckungsmittel. Bei solchen Verhandlungen muss diejenige Klasse der Gemeindeangehörigen vertreten seyn, welche zu Gemeindeumlagen oder zu Beiträgen verhalten werden will.
2. Minder kostspielige Bauten, Wegumlegung und Verbesserungen
3. Neue nicht kostspielige Einrichtungen in den Wohlthätigkeits- und andern der Gemeindekuratel zugewiesenen Anstalten, sowie insbesondere minder wesentliche Veränderungen in der Verwaltung derselben.
4. Wahl des untergeordneten Gemeindedienstpersonals.
5. Verleihung des Heimaths- resp. Bürgerrechtes.
6. Ertheilung des Ehelichungs- und Ansäßigmachungskonsense
7. Ein maßgebendes Gutachten in Grundzerstückungs- Besitzeinsetzungs- und Gewerbssachen, insofern nicht die Verleihung der Gewerbe dem Magistrate selbst zusteht.
8. Prüfung der von dem Kassier oder Kommunalver-

walten unternommen Präliminarien, so wie Entschädigungen unter keinerlei Namen und jeder Benennung gänzlich, in sofernauch solche ohnehin unter Land- und Hausrath dem Gutsherrn Nichtbestehen.

9. Vergütung der Gemeindewaldbaum.

10. Verhandlung der Frage, ob ein Rechtsstreit zu führen, oder ein Vergleich zu genehmigen sey. Jedoch nur, wenn sich die Gemeindevorsteher mit Zustimmung des Ausschusses zur Erhaltung mit der ganzen Gemeinde einigen.

§ 65.

Damit im Anschluß des ganzen dem Gutsherrn zur Gültigkeit gelange ist Einer mehrheit der Versammelten in der Gemeinde nothwendig, sofern alle Gutsherrn zur Erhaltung geladen worden sind. Bei Einstimmigkeit entscheidet der gegenwärtige Gutsherr.

§ 66.

Aber folgende Gemeindeangelegenheiten bedürfen nach Gutsherrn der ganzen Gemeinde.

1. Wenn es sich um Aufhebung oder Abänderung bestehender, oder Errichtung neuer Statuten handelt.

2. Wenn eine und der bestehenden Bauart und zum Gemeindehaushalt, oder zur Holzentheilung abweichende Bauart eingeführt werden will.

3. Wenn das Hauptvieh oder Heu gemeinsam Gemeinde eingetrieben, Realitäten gegen Kaufs oder Tausch aufgegeben, Neubauten oder Reparaturen an

walter entworfenen Präliminarien, so wie der Rechnungen unter Beizug eines Mannes von jeder Konkurrenzgattung, insofern nicht solche ohnehin unter dem größeren Ausschuss sich befinden.

9. Verpachtung der Gemeinderealitäten
10. Verhandlung der Frage, ob ein Rechtsstreit zu führen, oder ein Vergleich zu genehmigen sey. Jedoch nur, wenn sich die Angelegenheiten nicht der Wichtigkeithalber zur Berathung mit der ganzen Gemeinde eignet.

§ 65

Somit ein Beschluss des großen Ausschusses zur Gültigkeit gelange ist Stimmenmehrheit der Versammelten und der Beweis nothwendig, dass alle Ausschüsse zur Berathung vorgeladen worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorgesetzte Behörde.

§ 66

Ueber folgende Angelegenheiten bedarf es eines Beschlusses der ganzen Gemeinde.

1. Wenn es sich um Aufhebung oder Abänderung bestehender oder Festsetzung neuer Statuten handelt.
2. Wenn eine von der bestehenden Konkurrenzart zum Gemeindehaushalt, oder zur Schuldentilgung abweichende Konkurrenz eingeführt werden will.
3. Wenn das Haupt- oder Stammvermögen der Gemeinde angegriffen, Realitäten veräußert oder erworben, wenn Rechte aufgegeben, Neubauten oder Straßenan-

dagegen mitbetheiligten Personen gepflogen, oder wichtige Veränderungen in der Verwaltung oder im Hauptvermögen der Gemeinde- oder Kirchen- oder Pfarrgemeindevermögen vorzunehmen, und wenn solchen nicht entgegen waren wollen, die Gültigkeit des Beschlusses der ganzen Gemeinde ist Einstimmigkeit der Zeugen der Zusammenberufung aller Gemeindeglieder nothwendig.

Eine spezielle Verhandlungsordnung des gesammten Gemeindeausschusses bei der Wahl derselben und zur Verhandlung zu erlassen über obige wichtigere Angelegenheiten wird die Verhandlung der ganzen Gemeinde unbeschränkt machen.

§ 67

Bei Einstimmigkeit entscheidet auch bei Verhandlungen der ganzen Gemeinde der vorgesetzte Vorsteher.

§ 68.

In allen Fällen ist der Minoritätsbeschluß, dem Beschluß der Majorität in die Angelegenheiten zu verlangen.

§ 69.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, und selbe von der Gemeindevorstehung zu Land größere Beschlüsse zu unterfertigen.

§ 70

Alle Verhandlungen des größeren Ausschusses sind öffentlich zu pflegen, insbesondere steht es jedem Bürger frei, zur bestimmten Zeit in die Sitzungen Einsicht zu nehmen.

lagen mit beträchtlichen Kosten geführt, oder wichtige Veränderung in der Verwaltung oder im Hauptvermögen der Gemeinde- oder Kirchen- und Wohlthätigkeitsvermögen vorgenommen, und wenn Schulden aufgeschlagen werden wollen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses der ganzen Gemeinde ist Stimmenmehrheit und der Beweis der Zusammenberufung aller Gemeindsglieder nothwendig.
Eine spezielle Bevollmächtigung des größeren Gemeindeausschusses bei der Wahl derselben, auch zur Verhandlung und zu Beschlüssen über obige wichtigere Angelegenheiten würde die Versammlung der ganzen Gemeinde entbehrlich machen.

§ 67

Bei Stimmengleichheit entscheidet auch bei Verhandlungen der ganzen Gemeinde die vorgesetzte Behörde.

§ 68

In allen Fällen ist die Minorität berechtigt, den Einfluss der Regierung in die Angelegenheiten zu verlangen.

§ 69

Ueber alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, und selbes von der Gemeindevorstehung und den größeren Ausschuss zu unterfertigen.

§ 70

Alle Angelegenheiten des größeren Ausschusses sind öffentlich zu pflegen und insbesondere steht es jedem Konkurrenzpflichtigen frei, zur beliebigen Zeit in die Rechnungen Einsicht zu nehmen.

§ 71

Hinsichtlich der Gerichtsgemeinden gilt in Bezug auf die Geschäfte der Vermögensverwaltung in der Hauptsache dasselbe, was bei einzelnen Gemeinden festgesetzt worden ist.

Wenn es sich um die Veräußerung des Gemeindevermögens oder um Anlehen und die oben im § 66 bezeichneten dringenden Gutsverhandlungen handelt, dann sind zur Berathung die Vorsteher oder ein Ausschuß von jeder Gemeinde beizuziehen, und es ist zu einem gültigen Beschluß auch da die relative Minderzahl hinzuzuziehen.

Der gestärkte Ausschuß muß von den Gemeinden zu dem bestehenden Geschäfte speziell bevollmächtigt seyn.

Wird eine Minderzahl nicht erzielt, dann entscheidet die Behörde.

Auch bei Gerichtsangelegenheiten kann die Minorität des Einschreitens der Aufsichtsbehörde beigezogen werden.

§ 72.

Die Vorsteher, Beisitzer und Ausschußmitglieder der Ortsgemeinden haben sich der Theilnahme an Berathungen und Beschlüssen zu enthalten, wenn das Geschäft ihrer Gemeinden in auf- und absteigender Linie, die Frau, ein Geschwisterkind, oder nach näherer Verwandt- oder Verschwägerung betrifft, oder wenn es sich um eine Angelegenheit einer Partei handelt, welche für den Gemeindevorstand oder den Ausschuß ein mittelbares oder unmittelbares Nutzen oder Schaden aus der Entscheidung zu erwarten ist.

§ 71

Hinsichtlich der Gerichtsgemeinden gilt in Bezug auf die Geschäfte der Vermögensverwaltung in der Hauptsache dasselbe, was bei einzelnen Gemeinden festgesetzt worden ist.

Wenn es sich um die Verwendung des Hauptvermögens und überhaupt um die oben im § 66 bezeichneten Angelegenheiten handelt, dann sind zur Berathung die Vorsteher oder ein Ausschuss von jeder Gemeinde beizuziehen, und es ist zu einem gültigen Beschlusse auch da die relative Stimmenmehrheit hinreichend.

Der verstärkte Ausschuss muss von den Gemeinden zu den betreffenden Geschäften speziell bevollmächtigt seyn.

Wird eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, dann entscheidet die Behörde.

Auch bei Gerichtsangelegenheiten kann die Minorität das Einschreiten der Regierung begehren.

§ 72

Die Vorsteher, Räthe und Ausgeschossenen oder Repräsentanten der Stadt- und Landgemeinden haben sich der Theilnahme an Berathungen und an Beschlüssen zu enthalten, wenn das Geschäft ihrer Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Frau, ein Geschwisterkind, oder auch nähere Verwandte oder Verschwägerte betrifft, oder wenn es sich um eine Angelegenheit einer Partei handelt, wobei für den Gemeindebeamten oder Ausschuss ein mittelbarer oder unmittelbarer Nutzen oder Schaden aus der Entscheidung zu erwarten ist.

XI Abschnitt

Verzeichnung der Vorsteher der Stadt- und Landgemeinden

§ 73

Zum Vorstehern sind die Inwohner und die Mitglieder des Ausschusses der größeren Ortschaften zu berufen. Selbige übernehmen die Stelle ihres Amtes. Nur ein ehrenvoller Platz in der Kirche, der Vorsitz bei Prozessionen und andere Feierlichkeiten wird nicht eine vorgesetzte Behörde ausschließen.

Sonst der Rath des Vorsitzenden vorbehalten.

Jede Verletzung der Stellung der genannten Gemeindevorgesetzten wird wie die Beleidigung eines öffentlichen Beamten bestraft.

XII Abschnitt

Beschränkung der Gemeindeverwaltung überhaupt und Aufsicht auf das Vermögen- und Staatsgesetzes

§ 74

Die Gemeindeverordnungen und Lokalstatuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesfürstlichen Bestätigung. Ebenso nach § 2 die Abänderungen in den Bestand der Gemeinden.

§ 75

Die Einführung einer Besteuerung der Gemeindebedürfnisse, welche auf das Bestehende und Genehmigte abzielt, ist die Bestätigung der Regierung nothwendig.

§ 76

Die Stadtverwaltung steht das Recht zu, in die Verwaltung

XI. Abschnitt

Auszeichnung der Vorsteher der Stadt- und Landgemeinden

§ 73

Dem Vorsteher, dann den Räthen und den Mitglieder des kleineren und größeren Ausschusses gebührt Achtung überhaupt; dann ein ehrenvoller Platz in der Kirche, der Vortritt bei Prozessionen und anderen Feierlichkeiten, wenn nicht eine vorgesetzte Behörde an selber Theil nimmt.

Ferner das Recht des Sitzens vor Gericht.

Jeder Verletzung der Achtung der genannten Gemeindevorgesetzten wird wie die Beleidigung eines öffentlichen Beamten bestraft.

XII. Abschnitt

Beschränkung der Gemeindeverwaltung überhaupt, aus Rücksicht auf den Provinzial- und Staatsverband

§ 74

Die Gemeindeverordnungen und Lokalstatuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesfürstlichen Bestätigung. Ebenso nach § 2 die Veränderung in den Bestand der Gemeinden.

§ 75

Zur Einführung einer Konkurrenz der Gemeindebedürfnissen, welche von der bestehenden und genehmigten abweicht, ist die Bewilligung der Regierung nothwendig.

§ 76

Der Staatsverwaltung steht das Recht zu, in die Verwaltung

das Gemeindevermögen im weiteren Sinne Einfluß zu nehmen.

Es muß daher in Thätigkeit eine andere wesentliche Verbesserung eintreten, das zur Erhöhung Sparsamkeit mitwirken, die nöthigen Verhandlungen einleiten zu lassen, & nach Umständen selbst die Initiative auf jenes als dienlich zu sich zu nehmen.

§ 77.

Alle Streitsachen und Anfragen in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung werden von den betreffenden landesfürstlichen Behörden entschieden.

Die Einbringung der Gemeinde- als Ortsschaftsumlagen, das Rechnungswesen, die Inventarien in welchen die Angelegenheiten der Gemeinde verhandelt & entschieden werden, sind Gegenstände der zu erwartenden Gemeindeordnung, einer Organisirung der Staatsverwaltung.

§ 78

Die Gemeindeverfassung, die Lokalstatuten, so das Verwaltungsrecht und die Provinzialverfassung stets im Auge haben.

Diese Verordnung zu erhalten & zu sichern der Stadt, und in Folge stehet eine Einsicht in die Gemeindeverwaltung zu.

des Gemeindevermögens im weiteren Sinne Einsicht zu nehmen. Wenn unwirthschaftliche oder andere wesentliche Gebrechen entdeckt werden, das zur Abhilfe Erforderliche anzuordnen, die nöthigen Beschränkungen eintreten zu lassen, und nach Umständen selbst die Kuratel auf solange als nöthig zu sich zu nehmen.

§ 77

Alle Konflikte und Berufungen in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung werden von den betroffenen landesfürstlichen Behörden entschieden.
Die Unterordnung der Gemeinden als Körperschaft unter selbe, dann der Geschäftsgang, die Instanzen in welchen die Angelegenheiten der Gemeinden verhandelt und entschieden werden, sind Gegenstände den zu erwartenden konstitutionsgemäßen Organisierung der Staatsverwaltung.

§ 78

Die Gemeindeverfassung, die Lokalstatuten, und das Steuerwesen müssen der Provinzialverfassung stets im Einklange stehen. Diese Verbindung zu erhalten ist Aufgabe der Stände, und insofern steht ihnen ein Einfluss in die Gemeindeverwaltung zu.